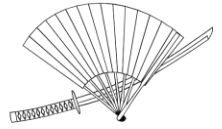




Deutsches Dan-Kollegium e.V.

Verband der Meister und Lehrer für Budo-Disziplinen



Allgemeine Verfahrensordnung für Kyu-Grade* im Budosport des Deutschen Dan-Kollegiums e. V.

*Die Einteilung in Kyu-Grade gilt für Budo-Sportarten Jiu-Jitsu, Judo, Ju-Jutsu, Tai-Jitsu,
Für andere Budosportarten wie Karate, Tae Kwon Do ist diese Grad-Einteilung analog anzuwenden.

- A. Allgemeines**
- B. Vergabe durch Prüfung**
- C. Vergabe durch Verleihung**
- D. Vergabe durch Anerkennung**
- E. Gebühren und Spesensätze**
- F. Zeittafel**

A. Allgemeines

1. Das Deutsche Dan-Kollegium e. V. vergibt Kyu-Grade des DDK aufgrund von Prüfung, Verleihung oder Anerkennung.
2. Die Allgemeine Verfahrensordnung ist für alle vom DDK betreuten Budosportarten bindend.
3. Kyu-Prüfungen sind nur gültig, wenn diese Allgemeine Verfahrensordnung für Kyu-Grade, sowie die spezifischen Verfahrens- und Prüfungsordnungen der einzelnen Budo-Sportarten eingehalten werden.
Die Prüfungsabnahme erfolgt im Bereich der zuständigen Landesgruppe, diese beauftragt die Landesfachgruppe.
Eine Prüfung außerhalb der zuständigen Landesgruppe, ist nur mit deren schriftlicher Genehmigung zulässig.
4. Bei Verstößen oder arglistiger Täuschung können Kyu-Grade von der zuständigen Landesgruppe für ungültig erklärt werden.
5. Von jeder Graduierung durch Prüfung, Verleihung oder Anerkennung sind eine Kopie des Graduierungsantrags sowie eine der Prüfungslisten an den Sportreferenten des DDK innerhalb vier Wochen zu senden. Sollte keine dieser Unterlagen nach Ablauf dieser Frist dem Sportreferent vorliegen, so sind diese ungültig.

B. Vergabe durch Prüfung

6. Die Prüfung kann bis zum 3. Kyu von einem im Verein prüfungsberechtigten DDK Dan - Träger durchgeführt werden.
7. Für die Prüfung zum 1. Kyu und 2. Kyu-Grad ist der Veranstalter, die Landesgruppe zuständig, diese beauftragt die jeweilige Fachgruppe, die eine Prüfungskommission aus zwei prüfungsberechtigten Prüfern stellt. Es dürfen nicht mehr als 20 Prüflinge an einem Tag geprüft werden.
8. Kyu-Prüfungen sollten in einer ruhigen Atmosphäre stattfinden. Belehrungen des Prüflings in Unterrichtsform haben während der Prüfung zu unterbleiben.
Der oder die Prüfer ist / sind für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung verantwortlich.
9. Prüfungsberechtigt ist, wer:
 - a) direktes Mitglied im DDK e. V. durch Einzelmitgliedschaft ist,
 - b) von der zuständigen Landesgruppe beauftragt wurde.
 - c) mindestens ein Jahr Dan-Träger des DDK und volljährig ist, sowie eine nachgewiesene genaue Kenntnis der geforderten Prüfungsinhalte und der gültigen Ordnungen besitzt.
10. Graduiert werden kann nur, wer:
 - a) die zuletzt abgelegte Prüfung nachweist,
 - b) das vorgeschriebene Mindestalter und die Regelvorbereitungszeit erfüllt hat und
 - c) die Voraussetzungen der betreffenden sportspezifischen Verfahrensordnung erfüllt.
11. Die gezeigten Leistungen werden in der Prüfungsliste wie folgt bewertet:
 1. Punkt für ungenügende Leistungen
 2. Punkte für mangelhafte Leistungen
 3. Punkte für kaum ausreichende Leistungen
 4. Punkte für befriedigende Leistungen
 5. Punkte für gute Leistungen
 6. Punkte für sehr gute Leistungen.

Die Prüferinnen und Prüfer haben die gezeigten Leistungen unabhängig voneinander zu bewerten und in ihrer Liste durch Unterschrift zu bestätigen.

12. Nach Beendigung der Prüfung wird anhand der Benotung festgestellt, ob alle Teilnehmer bestanden haben.
Ein Prüfling hat bestanden, wenn er bzw. sie zwei Drittel der höchstmöglichen Gesamtpunktzahl aller Prüferinnen und Prüfer erreicht hat.
Nach der Prüfung ist deren Ergebnis bekannt zu geben.
In einer Besprechung mit den Prüflingen sind gute Leistungen herauszustellen und eventuelle Mängel aufzuzeigen.
Die Graduierung wird durch eine Urkunde des DDK bestätigt, die zentral beschafft und verwaltet wird.

C. Vergabe durch Verleihung

13. In besonderen Fällen können Kyu-Grade ohne technische Prüfung verliehen werden.
- a) Verleihungen sind zulässig für Budoka mit herausragenden persönlichen Qualifikationen in den jeweiligen Budosportarten, in Verbindung mit besonderen Tätigkeiten im DDK e. V. auf regionaler, Landes- und Bundesebene oder außerordentlichen Leistungen als Wettkämpferin oder Wettkämpfer auf Bundes- oder internationaler Ebene.
 - b) Grundsätzlich sollen bei Verleihungen die regulären Vorbereitungszeiten für technische Prüfungen nicht unterschritten werden.

D. Vergabe durch Anerkennung

14. Jede bzw. jeder, die bzw. der außerhalb des DDK einen Kyu-Grad durch Prüfung erworben hat, kann um Anerkennung dieser Graduierung nachsuchen, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:
- a) Die abgelegte Prüfung wird nachgewiesen.
 - b) Die Graduierung erfolgte durch eine vom DDK anerkannte Organisation.
 - c) Die Verfahrensordnung für Kyu-Grade wurde im Wesentlichen (insbesondere im Hinblick auf Mindestalter, Vorbereitungszeit usw.) eingehalten bzw. am Tage der Antragsstellung erfüllt.

Der Anerkennungsantrag ist an die zuständige Landesgruppe zu richten;
diese entscheidet über den Antrag.
Sie ist berechtigt, eine Überprüfung zu verlangen.
Der Antragsteller muss Mitglied im DDK sein.

15. Die Prüfungslisten sind dem zuständigen Prüfungsbeauftragten zuzuleiten.
Als Bezugsdatum für spätere Graduierungen gilt der Tag der Prüfung oder Verleihung im DDK;
Bei Anerkennung ohne Prüfung gilt ersatzweise das ursprüngliche Prüfungsdatum der anerkannten Prüfung.

E. Gebühren und Spesensätze

16. Unkostenbeiträge, Gebühren und Spesensätze bei Kyu-Prüfungen und Anerkennungen richten sich nach der Beitrags- und Gebührenordnung, sowie der Spesenordnung des DDK.

F. Zeittafel

Grad	Regelvorbereitungszeit	Besondere Bedingungen
5. Kyu	6 Monate	
4. Kyu	6 Monate	
3. Kyu	6 Monate	1 Prüfer*
2. Kyu	6 Monate	2 Prüfer*
1. Kyu	12 Monate	2 Prüfer*
		<i>* sollen aus verschiedenen Vereinen sein!</i>

Wartezeiten für Kyu - Grade

1. Die erste Kyu-Prüfung erstreckt sich auf das Programm des 5.Kyu-Grades (gelber-Gürtel).
Budoka unter 10 Jahren beträgt die Wartezeit, ab Beginn des Eintrittsdatum, 10 Monate.
Mit Erreichen des 10. Lebensjahr, 6 Monate.
2. Bei der Prüfung zum 4.Kyu (orangener-Gürtel) muss eine Vorbereitungszeit von mindestens 6 Monaten, bei Budoka unter 12 Jahren von 10 Monaten liegen.
3. Bei der Prüfung zum 3.Kyu (grüner-Gürtel) muss eine Vorbereitungszeit von mindestens 6 Monaten, bei Budoka unter 14 Jahren von 10 Monaten liegen.
4. Bei der Prüfung zum 2. Kyu (blauer-Gürtel) muss eine Vorbereitungszeit von mindestens 6 Monaten, bei Budoka unter 14 Jahren von 10 Monaten liegen. Das Mindestalter für den 2. Kyu - Grad ist 12 Jahre.
5. Die Vorbereitungszeit zum 1. Kyu-Grad beträgt 1 Jahr. Mindestalter liegt bei 14 Jahren.
6. In der Vorbereitungszeit zum 1.Dan-Grad ist die Einzelmitgliedschaft im Deutschen Dan - Kollegium von 12 Monaten nachzuweisen.

Hinweis:

Sollten sich im Einzelfall Probleme bei der Durchführung der Prüfung, z.B. Prüfer aus anderen Vereinen ergeben, dann ist in Absprache mit dem zuständigen Fachbeauftragten oder Landesbeauftragten, eine evtl. Abweichung von der Norm gestattet.